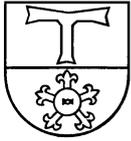


Aufgehängt am:

Abgehängt am:



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bedburg-Hau „Antoniterstraße“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Gemeindeentwicklung, des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bedburg-Hau gemäß § 2 ff. BauGB.“

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau vom 10.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Hau, Flur 20, Flurstück 167 und die Größe beträgt rd. 13.000m². Das Plangebiet erstreckt sich nördlich der bestehenden Dietmar-Müller-Sporthalle entlang der Antoniterstraße. Östlich befindet sich die Sportanlage der SV 1923/27 e. V. Bedburg-Hau sowie Wohnbebauung. Im Westen und Norden grenzt das Plangebiet an eine landwirtschaftliche Nutzung.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde-Hau „Antoniterstraße“ sind dem beigefügten Geltungsbereich zu entnehmen.

Die Gemeinde Bedburg-Hau beabsichtigt den Neubau einer Grundschule als Ersatz für die im Bestand vorhandene St. Antonius Grundschule sowie den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Hau.

Ziele der Bauleitplanung sind

- Optimierung der Sicherheitsinfrastruktur zur gemeindlichen Daseinsfürsorge,
- Gewährleistung der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- Anpassung der Bildungsinfrastruktur an moderne pädagogische Lernkonzepte,
- Versorgung mit Ganztagsplätzen für Grundschülerinnen und Grundschüler,
- Bessere Anbindung der neuen Schule an die Dreifachturnhalle,
- Steigerung der sozialen Inklusion,
- Entlastung der beiden weiteren Schulstandorte im Bedarfsfall,
- Verbesserung des verkehrlichen Bring- und Holsystems an der Grundschule,
- Erhalt des Konzepts „Kurze Beine, kurze Wege“ durch Standortauswahl.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB: Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich bekannt. Die im Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Flächennutzungsplans ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 15.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

Malte Ricken